

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2015055/1

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Dohndorf	Sitzung am: 11.05.2015 TOP: 2.6
Amt: Amt 60	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2015055/1
	Az.:	erstellt am: 14.04.2015

Betreff

Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über notwendige Stellplätze der Stadt Köthen (Anhalt) -Stellplatzsatzung- hier: Verlängerung der Geltungsdauer

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	11.05.2015: Ortschaftsrat Dohndorf	11.05.2015	laut BV
2	12.05.2015: Ortschaftsrat Merzien	12.05.2015	laut BV
3	13.05.2015: Ortschaftsrat Arensdorf	13.05.2015	laut BV
4	18.05.2015: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	18.05.2015	laut BV
5	20.05.2015: Ortschaftsrat Wülknitz	20.05.2015	laut BV
6	21.05.2015: Ortschaftsrat Baasdorf	21.05.2015	laut BV
7	03.06.2015: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	03.06.2015	laut BV
8	23.06.2015: Hauptausschuss	23.06.2015	laut BV
9	02.07.2015: Stadtrat	02.07.2015	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Uwe Wittmann		30.04.2015

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt gemäß § 85 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2013 (GVBl. LSA S. 440) i. V. m. § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) das Weitergelten der „Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über notwendige Stellplätze der Stadt Köthen (Anhalt)“ -Stellplatzsatzung-.

Gesetzliche Grundlagen:

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt) KVG LSA

Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)
Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Mit der Novellierung der BauO LSA 2006 wurde die Geltungsdauer von Satzungen, die auf der Grundlage der Bau LSA erlassen worden sind, auf fünf Jahre beschränkt.

Aus diesem Grund wurde die Stellplatzsatzung im Dezember 2010 um fünf Jahre verlängert. Diese Regelung hat der Gesetzgeber mit der Änderung der BauO LSA 2013 aufgehoben, so dass die Stellplatzsatzung in Kraft bleibt, bis der Stadtrat beschließt, diese aufzuheben.

Grundsätzlich sind die Bauherren gemäß BauO LSA in der Pflicht, für bauliche Anlagen, die einen Zu- und Abgangsverkehr erwarten lassen, die notwendigen Kfz-Stellplätze auf dem Baugrundstück oder einem in der Nähe gelegenen Grundstück nachzuweisen. Der Umfang der Stellplatzverpflichtung wird von der Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage der Stellplatzsatzung festgesetzt. Die Anzahl der nachzuweisenden Stellplätze ist von der Nutzung abhängig. Der Verzicht dieses Nachweises, würde eine Verlagerung des ruhenden Verkehrs der privaten Bauvorhaben in den öffentlichen Verkehrsraum zur Folge haben.

Die Stellplatzsatzung wird inhaltlich nicht geändert. Deshalb wird kein umfassendes Satzungsverfahren durchgeführt. Nach Beschlussfassung durch den Stadtrat und der Veröffentlichung im Amtsblatt wird die Satzung rechtskräftig.



2015050 - Stellplatzsatzung.pdf